

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderungen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfswzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig widerrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Experten/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektauftrag 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektauftrag finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.